

Haftpflicht:

#### 1. Versicherte Personen / Sachen

Versichert sind für den Bereich der Halterhaftpflicht- und Passagierhaftpflichtversicherung als CSL-Deckung alle Personen, die im Besitz einer vom Versicherungsnehmer ausgegebenen und gültigen Mitglieds- und Versicherungs-nachweiskarte, der sogenannten GFF-Card sind.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, daß

- a. der Luftfahrzeugführer
   Inhaber einer im jeweiligen Land der Flugaktivität gültigen Luftfahrzeugführerlizenz in der jeweils versicherten Luftfahrzeugkategorie ist oder sich die Person in einer ordnungsgemäßen Ausbildung zum Erwerb einer solchen Lizenz befindet;
- b. der Beförderer von Personen und deren Gepäck einen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis zur Passagierbeförderung besitzt oder sich innerhalb eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges zum Erwerb des Befähigungsnachweises befindet;
- c. der Ausbilder oder Fallschirmpacker einen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis für seine Tätigkeit besitzt oder sich innerhalb eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges zum Erwerb des Befähigungsnachweises befindet.

Maßgebend sind je nach Art des gewünschten Versicherungsschutzes entweder die persönlichen Angaben des GFF-Card Inhabers oder

- für nicht kennzeichnungspflichtige Luftfahrzeuge die Werknummer von Gurtzeug, Schirm oder Hängegleiter und der Name des Typs,
- für kennzeichnungspflichtige Luftfahrzeuge das Kennzeichen.

Für die Versicherung aus der Halterhaftung und Passagierhaftung sind die nachfolgend in Risikogruppen unterteilten Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge versicherungsfähig:

- a. Gleitschirm und Hängegleiter
- b. Fallschirm
- c. Segel- u. UL-Segelflugzeug, Motorschirm, Trike, MS-Trike, Fußstart-UL Gyro- und Dreiachs-UL, Motorsegler unter 500kg Höchstabflugmasse

### 2. Versicherungsumfang / Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Halterhaftpflicht

- im Falle eines personenbezogenen Versicherungsschutzes
  nur auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb von Luftsportgeräten
  des jeweiligen Versicherten, sofern und soweit der Versicherte diese selbst nutzt. Benutzt dieser
  Versicherte ein Luftsportgerät, dessen Halter er nicht selbst ist und den auch der Halter dieses
  Luftsportgerätes nicht selbst versichert hat, so umfaßt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche
  Haftpflicht aus Ansprüchen, die gegen diesen Halter gemacht werden;
- im Falle eines gerätebezogenen Versicherungsschutzes auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb der auf dem Versicherungsnachweis aufgeführten Luftfahrzeuge. Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht aller Personen, die mit der Führung, Bedienung und Kontrolle dieses Luftfahrzeuges beauftragt sind. Ist der Versicherte bei einem gerätebezogenen Versicherungsschutz eines kennzeichnungspflichtigen Luftfahrzeuges keine juristische Person und führt er private Flüge/Sprünge mit nicht motorisierten Luftsportgeräten durch, so gilt hierfür zusätzlich eine personenbezogene Absicherung nach dem ersten Absatz.

Wünscht der Versicherte einer personenbezogenen Halterhaftpflichtversicherung in der Versicherungsbestätigung eine Auflistung aller nicht motorisierten Luftsportgeräte, zu denen er eine Haltereigenschaft nachweisen kann, so gilt auch bei Bezahlung von nur einer Jahresprämie die Halterhaftpflichtversicherung für alle aufgeführten, nicht motorisierten Luftsportgeräte. Diese Tarifregelung gilt nur, sofern der Versicherte keine juristische Person ist.

In der Halterhaftpflichtversicherung für Fallschirmspringer sind vom Versicherten schuldhaft verursachte Schäden am Absetzflugzeug mitversichert. Lässt sich eine gesetzliche Haftpflicht nicht aus der Haftung des Fallschirmhalters bzw. -Benutzers herleiten, gelten diese Ansprüche von Dritten dennoch als versichert, sofern hierfür keine andere Haftpflichtversicherung besteht oder einzutreten hat. Diese Deckungserweiterung gilt für



die Beförderungsdauer durch das Absetzflugzeug, also vom kontrollierten Rollvorgang durch den Piloten zum Zwecke des Starts bis zum anschließenden vollständigen Verlassen des Flugzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Passagierhaftpflicht

- im Falle eines personenbezogenen Versicherungsschutzes nur auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen und Gepäck mittels dafür zugelassener Luftfahrzeuge, ohne, daß im Versicherungsnachweis eine Benennung des zur Verwendung kommenden Gerätes erforderlich ist - ausschließlich für die im Versicherungsnachweis aufgeführte Person;
- im Falle eines gerätebezogenen Versicherungsschutzes nur auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen und Gepäck mittels dafür zugelassener Luftfahrzeuge, sofern und soweit diese im Versicherungsnachweis benannt sind. Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht aller Personen, die mit der Führung, Bedienung und Kontrolle dieser Luftfahrzeuge beauftragt sind und des Luftfrachtführers.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Haftpflicht für Ausbilder in der Luftfahrt nur auf die gesetzliche Haftpflicht des namentlich genannten Mitversicherten aus der Tätigkeit als Ausbilder für Luftfahrzeugführer, soweit durch seine Betätigung Schäden verursacht werden und Ansprüche aufgrund solcher Schäden gesetzlich begründet sind.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für den Bereich der Haftpflicht als Fallschirmpacker nur auf die gesetzliche Haftpflicht des namentlich genannten Mitversicherten aus der Tätigkeit als Fallschirmpacker, soweit durch einen von Ihm zusammengelegten und soweit erforderlich

verplombten - Fallschirm Schäden verursacht werden und der Mitversicherte für solche Schäden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Ausbilder im Besitz einer im jeweiligen Land akzeptierten Lizenz oder des entsprechenden Fachverbands-Ausweises ist. Für den Fallschirmpacker gilt hier entsprechend auch alternativ ein Befähigungsnachweis eines anerkannten Fallschirmtechnischen Betriebes. Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am eingesetzten und gepackten Fallschirm und am Luftfahrzeug, in dem dieser Fallschirm befördert wird. Die gesetzlich vorgeschriebene Halterhaftpflichtversicherung des jeweiligen Fallschirmhalters geht voran.

Entgegen § 4 II. 2. a) und b) der diesem Vertrag zugrunde liegenden AHB sind solche Ansprüche mit versichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenfälle, die

- a. sich in einem Gelände ereignen, für das eine behördliche Erlaubnis nicht erteilt ist und wegen Unterschreitung der behördlich vorgeschriebenen Entfernung von Wohngebieten und Flugplätzen nicht als erteilt gilt. Dies gilt nicht für Notlandungen;
- b. dadurch entstehen, daß für das Luftfahrtgerät kein ordnungsgemäßer Betriebstüchtigkeitsnachweis oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis oder sonstige Betriebserlaubnis besteht.

Ausgeschlossen sind Haftungsansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, innere Unruhen, Verfügungen und Maßnahmen von Hoher Hand und Erdbeben zusammenhängen.

# 3. Versicherungs-/Deckungssummen

Versicherungsschutz besteht in der Halter-Haftpflichtversicherung pauschal

für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von:
 € 3.000.000,00 weltweit;

Besteht Versicherungsschutz für doppelsitzige Luftfahrzeuge (= CSL-Deckung), so beträgt die Deckungssumme pauschal

für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von:
 € 3.000.000,00 mit einem Sublimit von €1.500.000,00 für Passagierschäden welweit exkl. USA /
 Kanada



Die Versicherungs-/Deckungssumme findet automatisch Verwendung zur Befriedigung der Ansprüche aus der Halter- und Passagierhaftung.

Die Deckungssumme beträgt:

für reine Vermögensschäden bis zur Höhe von:

- € 15.000,00 weltweit;

für Schäden an Sachen die der Passagier an sich trägt und Obhutsgepäck:

€ 3.500,00 weltweit, bei einem Selbstbehalt je Schaden von € 150.00;

für Kosten aufgrund behördlich angeordneter Flugunfalluntersuchungen bis zur Höhe von:

– € 15.000,00 weltweit.

Die Gesamtleistung der Versicherungssumme für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf € 3.000.000,00 je versichertes Risiko begrenzt.

#### 4. Finanzielle Unterstützung bei nicht abgesicherten Kosten für Bergung und Rettung

Bei einem nicht gewerbsmäßigen Fallschirmabsprung oder Flugaktivität eines GFF-Card-Inhabers besteht ein Leistungsanspruch für Bergungskostenübernahme, sofern die Aktivität im Rahmen seiner Berechtigung war und kein Verstoß gegen luftrechtliche Vorschriften erfolgte, sofern ein Unfall eingetreten bzw. zu vermuten war.

Als Bergungskosten gelten:

- Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze der versicherten Person oder dessen verwendeter Ausrüstungsteile mit einem Zeitwert von über € 1.000,00 von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- Kosten für den Erst-Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit ärztlich angeordnet.
- Im Todesfall die Kosten f\u00fcr' die Bestattung oder \u00dcberf\u00fchrung zu einem gew\u00fcnschten Ort des im Antrag agegebenen Land des Wohnortes

Das Mitglied tritt in Vorleistung. Abgerechnet wird nach Übersendung der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und dem Nachweis, dass kein anderer Leistungsträger (z.B. Kranken- Unfall- oder Lebensversicherer) oder Verursacher eine Geldleistung erbringt.

Die Übernahme von Bergungskosten erfolgt für Kosten ab € 100,00 und ist auf einen Maximalbetrag von €5.000,00 pro GFF-Card-Inhaber und Jahr begrenzt, sofern kein Anderer hierfür in Anspruch genommen werden kann. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,00 als vereinbart.

## Kasko

## 1. Versicherte Sachen

Versichert sind einzelne Fallschirmsportgeräte und Gleitschirmausrüstungen während der gesamten Laufzeit des Versicherungsschutzes, auch während der Transporte mit allen üblichen Beförderungsmitteln. Zu den versicherten Ausrüstungsteilen zählen Haupt- und Reserveschirm, Gurtzeug und Öffnungsautomat. Versicherbar sind zudem Hängegleiter (Drachen), motorisierte Gleitschirme und durch Gewichtskraft gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trikes).

Nicht versichert sind sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Höhenmesser, Variometer, Helme und Kameras, Kleidungsstücke, etc.

Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Beförderung mit Kraftfahrzeugen gilt, daß die Bauteile, die bauartbedingt außerhalb des Kraftfahrzeugs befördert werden müssen, mit einem dafür geeigneten Dachaufbau und in dafür geeigneten Transportbehältnissen befördert werden. Die



Transportbehältnisse müssen mit einem Schloß an dem verschlossenen Dachaufbau gesichert sein. Eine gegen Diebstahl- und Beschädigungsrisiken gleich sichere Verladeweise ist zulässig.

### 2. Versicherungsbedingungen

Es gelten die Luftfahrt-Kaskoversicherungsbedingungen EA 02, 11/08 als vereinbart. Schäden durch Bruch, Verbiegen und Verbeulen, Diebstahl, Unterschlagung oder Abhandenkommen sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

## 3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Indeckungnahme des Risikos durch den Versicherer. Versicherungsschutz besteht sowohl am Tag als auch während der Nachtzeit an allen zur Aufbewahrung geeigneten Orten, längerfristig auch in den dafür geeigneten Räumlichkeiten und Schränken der Vereinshäuser. Versicherungsschutz besteht auch während der Benutzung unter der Voraussetzung, dass der Luftsportgeräteführer alle behördlichen Auflagen und Vorschriften einhält.

#### 4. Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Diebstahlschäden

Die Ausrüstung ist in Zelten, Camping- und Kraftfahrzeugen nur versichert, sofern eine Identifizierung der aufbewahrten Gegenstände von Außen nicht möglich ist und der unbeaufsichtigte Aufenthalt maximal 4 Stunden beträgt.

Im Übrigen hat der Versicherte die allgemein übliche Sorgfaltspflicht bei der ordentlichen Verwahrung und Aufbewahrung der versicherten Gegenstände zu beachten. Grob fahrlässiges Verhalten und Vorsatz führen zur Leistungsfreiheit des Versicherers im Schadenfall.

## 5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muß dem Neuwert des Gerätes entsprechen.

# 6. Entschädigungsleistung

Maßgeblich ist das Alter der Ausrüstung zum Schadenzeitpunkt. Die Ersatzleistung beträgt 70% des zum Schadenzeitpunkt bestehenden Zeitwertes der Ausrüstung bzw. 70% der Reparaturkosten. Zur Zeitwertermittlung gelten die vom Versicherer recherchierten Werte, die sich aus aktuellen Händleranfragen ergeben.

Selbstbeteiligung Es gilt ein Selbstbehalt für Schäden bis € 300,00 vereinbart (Integral-Franchise).

### Namentliche Unfall:

### Versicherungsumfang

In Ergänzung der dem Gruppenvertrag zugrunde liegenden Unfall-Versicherungs-Bedingungen (EA 03) wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf berufliche und außerberufliche Unfälle. Ausgenommen hiervon sind folgende Berufsgruppen:

- Artisten
- Stuntmen
- Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler
- Feuerwerker
- Rennfahrer
- Rennreiter
- Sprengmeister



- Taucher
- Tierbändiger
- Geldtransportbegleiter
- Bodyguards
- Leibwächter
- Off-Shore-Mitarbeiter
- Unter-Tage-Tätige

Während der Nutzung von Luftfahrzeugen als Lizenzinhaber, Teilnehmer eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges oder Passagier erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle im Zeitraum von An- bis Ablegen des Luftsportgerätes. Nicht versichert sind folgende Unfälle:

- luftsportbedingte Unfälle beim Militär-, Polizei- und Grenzschutzdienst
- Unfälle im Zusammenhang Basejumping oder Speedflying

## Versicherungssummen in € je Person

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Unfalltod	€ 7.500,00	€ 7.500,00	€ 7.500,00
Invalidität	€ 35.000,00	€ 70.000,00	€ 100.000,00
Verdoppelung der Invaliditätsleistung ab	80%	80%	80%
Vollinvalidität	€ 70.000,00	€ 140.000,00	€ 200.000,00
Kurkostenbeihilfe	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ 3.000,00
Kosmetische Operationen	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Rückholkosten (Inland- und Ausland)	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ 3.000,00

### Leistungen:

### 1. Kurbeihilfe

- a) Der Versicherer zahlt nach einem Unfall den Betrag von € 3.000,00, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Invalidität gemäß EA 03 und deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.
- b) Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der ausschließliche Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- c) Bestehen für den Versicherten bei der Euro-Aviation Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, kann die mitversicherte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- d) Der im Versicherungsschein festgelegte Betrag nimmt an einer f
  ür andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

# 2. Kosmetische Operationen

- a) Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluß der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- b) Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person m\u00fcssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Der Beginn der Behandlung ist dem Versicherer vorher anzuzeigen.



- c) Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich verordnet wird.
- d) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

### 3. Rücktransportkosten

In Erweiterung zu § 6 EA 03 erstatten wir, sofern die versicherte Person einen Unfall im Sinne von § 1 EA 03 erlitten hat, auch die Kosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport der versicherten Person gem. den nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Bei einem versicherten Unfall erstatten wir die Kosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport zu einem geeigneten, nächstliegenden Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person im Heimatland zur medizinisch notwendigen Krankenhausbehandlung.
- b) Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind:
  - 1. Der Wohnsitz der versicherten Person ist in der Bundesrepublik Deutschland oder in Österreich.
  - 2. Der Unfallort liegt mehr als 40 km (Umkreis) entfernt vom Wohnsitz der versicherten Person.
  - 3. Die versicherte Person befindet sich in stationärer Behandlung und der vorhersehbare Krankenhausaufenthalt dauert länger als 4 Tage.
  - 4. Es ist keine Kostenübernahme durch einen anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherungsschutz gegeben.
  - 5. Die Transportfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt bestätigt und angeordnet.
  - 6. Die versicherte Person befindet sich nicht in einem lebensdrohlichen Zustand.
  - 7. Eine adäquate Versorgung der versicherten Person in dem Krankenhaus am Wohnsitz ist sichergestellt.
- c) Der Ersatz der Rücktransportkosten ist je Versicherungsfall auf € 3.000,00 begrenzt. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils konstengünstigste Transportmittel zu wählen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

## Sitzplatzunfall

Versicherungsschutz wird ohne Namensangabe für den Sitzplatz eines allein oder zu zweit aktiven Sprung- oder Flugschülers bzw. einer nicht an der Bedienung des Luftfahrzeuges beteiligten zweiten Person eines doppelsitzigen Luftfahrzeuges gewährt. Maßgebend hierfür sind die Risikoangaben des Versicherungsantrages.

		Jahresnettoprämie in € nach Klassifizierung je Sitzplatz zuzüglich Versicherungsteuer	
	Versicherungssummen je Passagier- / Schülersitzplatz	Luftsportgeräte	Luftfahrzeug
Unfalltod	€ 20.000,00		
Invalidität ohne Progression	€ 20.000,00		